

Nutzungsbedingungen für den „Sage Shop powered by ePages“ | Stand 06 2016

Für die Nutzung der web-basierten Lösung Sage Shop powered by ePages (nachfolgend: „Lösung“) gelten folgende Nutzungsbedingungen.

1 Leistungsumfang

- 1.1 Sage stellt die vom Anwender gemietete Lösung zum Zugriff durch den Anwender über das Internet bereit, die Internetverbindung gehört nicht zum Leistungsumfang von Sage. Der Anwender steuert die Lösung über die im Rahmen der Lösung zur Verfügung stehenden Funktionalitäten und -einstellungen mittels der zugelassenen Web-Browser über die auch der sonstige Zugriff auf die Lösung erfolgt. Die Einzelheiten hinsichtlich der im Leistungsumfang enthaltenen Funktionalitäten und Leistungen der gemieteten Lösung sind der Leistungsbeschreibung im Datenblatt und der technischen Dokumentation (Handbuch) zu entnehmen, dort ist auch geschuldete Verfügbarkeit näher definiert.
- 1.2 Sage nutzt für die Bereitstellung der Lösungen ein Rechenzentrum innerhalb der Europäischen Union.
- 1.3 Darüber hinaus bietet Sage als Teil der Leistung einen First Level Support. Dieser beinhaltet individuelle Hotline-Beratung für die jeweilige Lösung über die von Sage bekannt gegebenen Telefon- oder Internet-Adressen. Im Rahmen der individuellen Hotline-Beratung beantwortet Sage während ihrer allgemeinen Geschäftszeiten auf einen bestimmten Anwendungsfall (den Supportfall) bezogene Fragen zu der Lösung, zur Produktdokumentation sowie zu Programmablauf und Anwendung der Lösung im Rahmen der von Sage im Datenblatt mitgeteilten Konfiguration und Systemumgebung.
- 1.4 Die aktuellen Geschäftszeiten teilt Sage auf Anfrage mit.
- 1.5 Ziel des Hotline-Supports ist es, den Anwender in die Lage zu versetzen, einzelne Anwendungsfälle sachgerecht durchführen zu können sowie Probleme selbst zu beheben oder zu umgehen. Eine Problemlösung ist jedoch nicht geschuldet, ebenso wenig eine allgemeine Einweisung oder Schulung in der Anwendung der Lösung. Der Hotline-Support kann daher nur von entsprechend qualifizierten und im Umgang mit der Lösung und der entsprechenden Systemumgebung erfahrenen Mitarbeitern des Anwenders in Anspruch genommen werden.
- 1.6 Für die Nutzung der Lösung ist ein Benutzeraccount im Internet-Portal von Sage (Sage ServiceWelt) Voraussetzung, welcher kostenfrei zur Verfügung gestellt wird. Dieser Benutzeraccount dient zur Authentifizierung des Anwenders zur Überprüfung der Zugangsberechtigung der Lösung.

2 Nutzungsrechte des Anwenders

- 2.1 Sage gestattet dem Anwender, die von ihm gemietete Lösung zeitlich beschränkt, d. h. während der Vertragslaufzeit bestimmungsgemäß entsprechend der Leistungsbeschreibung im Datenblatt und der technischen Dokumentation in dem dort beschriebenen Umfang zu nutzen. Diese Nutzungsrechtseinräumung bezieht sich auch auf Software-Bestandteile, die im Rahmen von Upgrades, Updates und Hotfixes während der Vertragslaufzeit zur Verfügung gestellt werden. Voraussetzung für die Nutzung ist die Aktivierung der Lösung durch den Anwender mittels der von Sage nach Annahme der Bestellung des Anwenders durch Sage an den Anwender übermittelten Aktivierungs-E-Mail und des damit verbundenen Aktivierungsprozesses. Eine über den vereinbarten Umfang hinausgehende Nutzung der Lösung ist unzulässig.
- 2.2 Der Einsatz der Lösung ist nur für eigene Zwecke des Anwenders zulässig im Sinne eines Betriebs eines Webshops. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung an Dritte für den Betrieb eines Webshops durch diese für sich selbst oder Dritte ist nicht gestattet. Die bestimmungsgemäße Nutzung durch Dritte als Kunden des Anwenders im Sinne des Einkaufs von Leistungen und Waren im Webshop bleibt hierdurch unberührt.
- 2.3 Das Nutzungsrecht ist nicht exklusiv und nicht übertragbar.
- 2.4 Eine Vervielfältigung der Benutzerdokumentation und sonstiger Unterlagen (Begleittexte, mitgelieferte Bilder, etc.) ist nicht zulässig.
- 2.5 Die Lösung darf nur unter den von Sage freigegebenen Systemvoraussetzungen eingesetzt werden.
- 2.6 Der Anwender ist nicht berechtigt, die Lösung oder Teile davon zu übersetzen, zu bearbeiten, zu ändern, zu dekompileieren, zu reverse-engineerieren oder zu disassemblieren oder Dritten zugänglich zu machen. Benötigt der Anwender Informationen, die zur Herstellung der Interoperabilität der Lösung mit unabhängig geschaffenen anderen Computerprogrammen unerlässlich sind, hat er eine dahingehende Anfrage schriftlich an Sage zu richten. Sage behält sich vor, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen oder zu verweigern. Der Anwender ist nicht berechtigt, mögliche Programmfehler zu beseitigen. Ist der Anwender der Auffassung, dass die Lösung Fehler aufweist, hat er Sage über diese schriftlich unter Beschreibung der aufgetretenen Symptome zu informieren und Sage deren Beseitigung zu überlassen.
- 2.7 Soweit Open Source Software oder andere freie Software in der Lösung enthalten ist und der Anwender diese Software installiert oder herunterlädt, gelten die entsprechenden Bestimmungen der GNU Public License, der LGPL oder der entsprechenden, jeweils auf die freie Software anwendbaren Lizenzbestimmungen. Sage wird über die Lösungen entsprechende Information bereitstellen, wenn Teile der Lösung entsprechenden Lizenzbedingungen unterliegen und die Lizenzbestimmungen bereitstellen. Die entsprechenden Lizenzbedingungen gehen den Regelungen dieser Nutzungsvereinbarung vor.
- 2.8 Der Einsatz der Lösung und die Anwendung durch den Anwender erfolgt auf dessen Gefahr. Sage und ihre Lizenzgeber haften nicht für die fehlerhafte Anwendung der Lösung und für ungewollte oder fehlerhafte Eingaben und deren Folgen.
- 2.9 Urheberrechtsvermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht entfernt oder verändert werden.
- 2.10 Soweit in der Lösung Software Dritter („embedded licences“) enthalten ist, ist deren Nutzung nur in Verbindung mit der Lösung zulässig.

3 Aktualisierungen der Lösung

- 3.1 Die Lösung wird regelmäßig nach Ermessen von Sage automatisch an die technologische Entwicklung und Marktbedürfnisse angepasst, um ihren Einsatzzweck gemäß der Leistungsbeschreibung zu erfüllen. Dies kann Änderungen der Leistungsinhalte und Anpassungen an neue Technologien mit sich bringen. Die Änderungen werden jedoch nicht zu Einschränkungen der in der Leistungsbeschreibung genannten Funktionalitäten führen, die für den normalen Anwender mehr als unwesentlich sind. Da diese Änderungen in der Natur der

Lösung liegen, kann der Anwender hieraus keine Rechte oder Ansprüche ableiten.

- 3.2 Sage behält sich durch die Berücksichtigung zwingender, durch rechtliche oder technische Normen bedingte, Änderungen der Leistungen vor.

4 Test- und Demoversionen

- 4.1 Sage behält sich vor, zu Test- oder Demozwecken bereitgestellte Lösungen mit einer Laufzeitbeschränkung auszurüsten, so dass sie nach Ablauf der vereinbarten Testdauer nicht mehr einsatzfähig sind. Der Anwender kann hieraus keinerlei Ansprüche herleiten.
- 4.2 Test- und Demoversionen dürfen ausschließlich zu den vereinbarten Test- und Demonstrationszwecken für die vereinbarte Testdauer und Anzahl der Testnutzer genutzt werden. Der Test darf nicht in einem operativen Umfeld stattfinden.

5 Ausgeschlossene Nutzung, Leistungsausschlüsse

- 5.1 Schulung der Anwender sind nicht im Leistungsumfang enthalten.

6 Rechte an der Lösung, Vertraulichkeit

- 6.1 Alle Rechte an den Lösungen und den zugehörigen Services einschließlich jeglicher Dokumentation verbleiben bei Sage und ihren Lizenzgebern. Der Anwender erwirbt kein Eigentum an der Lösung.
- 6.2 Der Anwender ist verpflichtet, die Lösungen und die ihm diesbezüglich von Sage zugänglich gemachten Informationen vertraulich zu behandeln. Der Anwender darf vertrauliche Informationen insbesondere nicht Dritten zugänglich machen. Er ist jedoch berechtigt, vertrauliche Informationen seinen Mitarbeitern und Organen zugänglich zu machen, soweit diese angemessener Weise Kenntnis davon haben müssen und ihrerseits einer Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen. Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht, soweit Teile der Lösungen oder Informationen öffentlich zugänglich oder sonst allgemein bekannt sind.

7 Pflichten des Anwenders

- 7.1 Der Anwender ist für die regelmäßige Sicherung seiner individuellen Daten, insbesondere Artikelstammdaten, Kundendaten und Bestelldaten, im Rahmen der technischen Möglichkeiten verantwortlich. Eine Beschreibung der Vorgehensweise und des möglichen Umfangs der Datensicherung finden sich in der Hilfe-Dokumentation. Sage weist darauf hin, dass eine Datensicherung insbesondere vor jeder Änderungsmaßnahme und vor Vertragsbeendigung erforderlich ist.
- 7.2 Der Anwender ist für die Schaffung der erforderlichen kundenseitigen Voraussetzungen für die Nutzung der Lösung, insbesondere die Systemvoraussetzungen, Infrastruktur sowie für die Telekommunikationsverbindung zwischen dem Anwender und Sage, verantwortlich.
- 7.3 Der Anwender hat ihm mitgeteilte Passwörter unverzüglich durch eigene, nur ihm bekannte sichere Passwörter zu ersetzen und diese vertraulich zu behandeln, regelmäßig während der Vertragslaufzeit zu ändern sowie gegen Zugriff und Nutzung durch Unbefugte angemessen zu sichern. Der Anwender wird Sage unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass Passwörter oder andere geheime Zugangskennungen Unbefugten bekannt geworden sein könnten. Der Anwender haftet für die Nutzung seines Zugangs zum Portal unter den von ihm gewählten Passwörtern, es sei denn, er weist Sage nach, dass der Missbrauch ihm nicht zuzurechnen ist.
- 7.4 Der Anwender darf in der Lösung von Sage eingerichtete Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere Kopierschutzmaßnahmen oder ähnliche Schutzroutinen, nicht umgehen, entfernen oder ausschalten oder in sonstiger Weise funktionsunfähig machen.
- 7.5 Der Anwender hat Sage unverzüglich über Störungen der Lösung zu unterrichten und Sage in angemessenem Umfang bei der Feststellung ihrer Ursachen sowie deren Beseitigung zu unterstützen.
- 7.6 Sage kann den Zugang zum Portal mit sofortiger Wirkung sperren, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Anwender oder ein Dritter, der Passwörter des Anwenders verwendet, dieses in rechts- oder sittenwidrige Weise nutzt. Sage wird den Anwender nach Möglichkeit im Voraus, anderenfalls unverzüglich im Nachhinein über die Sperre informieren.

8 Vergütung, Zahlungsbedingungen

- 8.1 Für die vereinbarten Leistungen zahlt der Anwender eine monatliche Gebühr nach der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen allgemeinen Preisliste von Sage zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die erste monatliche Gebühr wird am Tag der Aktivierung durch den Anwender fällig. Die weiteren monatlichen Gebühren sind für den jeweiligen monatlichen Abrechnungszeitraum im Voraus am ersten Werktag des Abrechnungszeitraums fällig.
- 8.2 Unbeschadet weitergehender Rechte ist Sage zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erst nach Eingang der Zahlung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum verpflichtet.
- 8.3 Sage erstellt monatlich ordnungsgemäße Rechnungen. Die jeweilige Gebühr ist zu dem in der betreffenden Rechnung angegebenen Zahlungstermin zahlbar.
- 8.4 Für den Fall einer Vertragsverlängerung nach Punkt 11.2 behält sich Sage vor, die Gebühr an die dann gültige Preisliste von Sage anzupassen. Sage wird den Anwender über Änderungen der Preisliste im Bezug auf diese Lösung wenigstens 3 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit per Email oder in Schriftform informieren, wenn die Gebühr für ihn angepasst werden soll. Die Preisänderung gilt von dem Anwender als stillschweigend angenommen, soweit er nicht innerhalb von zwei Monaten ab der Mitteilung der Preisanpassung einer Fortsetzung des Vertrages zu den geänderten Konditionen widerspricht. Widerspricht der Anwender der Preisanpassung endet der Vertrag zum Ende der bestehenden Laufzeit ohne das eine automatische Verlängerung nach 11.2. eintritt.
- 8.5 Sage behält sich vor, im Falle des Zahlungsverzugs des Anwenders die Nutzung der Lösung für die Dauer des Zahlungsverzugs zu sperren. Sonstige Rechte von Sage bleiben unberührt.
- 8.6 Der Anwender darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen bzw. diese mit Forderungen von Sage verrechnen. Ebenso darf der Anwender Zurückbehaltungsrechte (§ 273 BGB) nur wegen von Sage anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Anwenders geltend machen. Etwaige Minderungsrechte des Anwenders aus Mietrecht bleiben hierdurch unberührt und können geltend gemacht werden, müssen im Vorfeld aber schriftlich bei Sage angezeigt werden.

9 Haftung für Mängel der Lösung, Schutzrechte Dritter

- 9.1 Sage wird den Leistungsumfang während der Vertragslaufzeit gemäß den Regelungen dieser Nutzungsbedingungen aufrechterhalten.

- 9.2 Die Haftung von Sage für anfängliche Mängel der Lösung ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn Sage den Mangel arglistig verschwiegen oder vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- 9.3 Mängel der Lösung hat der Anwender Sage unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt schriftlich unter Beifügung einer Beschreibung der aufgetretenen Symptome.
- 9.4 Sage wird ordnungsgemäß angezeigte Mängel beheben. Sage ist berechtigt, zur Beseitigung der Mängel Änderungen an der Lösung vorzunehmen, soweit dadurch die vertragsgegenständliche Leistung nicht mehr als nur unerheblich verändert wird. Die Mängelbehebung erfolgt nicht individuell, sondern durch das Einspielen von regelmäßigen Updates. Nur bei schwerwiegenden Mängeln erfolgt eine Korrektur durch außerplanmäßige Hotfixes.
- 9.5 Der Anwender unterstützt Sage bei der Mängelbeseitigung und stellt insbesondere alle für die Mängelbeseitigung notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
- 9.6 Sage haftet dafür, dass die vertragsgemäße Nutzung der Lösung keine Schutzrechte Dritter verletzt. Der Anwender verpflichtet, Sage unverzüglich anzuzeigen, wenn Dritte gegen ihn Schutzrechtsverletzungen durch die Nutzung der Lösung geltend machen. Er wird außerdem Sage auf Wunsch von Sage und auf ihre Kosten die Rechtsverteidigung überlassen. Der Anwender ist verpflichtet Sage im zumutbaren Maße bei der Rechtsverteidigung zu unterstützen. Sage ist berechtigt, aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Änderungen der Lösung auf eigene Kosten durchzuführen. Dies gilt auch bei ausgelieferten und bezahlten Teilen der Lösungen.
- 9.7 Schadens- bzw. Aufwendungsersatzansprüche sind nach Ziffer 10 dieser Nutzungsbedingungen beschränkt.
- 9.8 Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren in 12 Monaten.

10 Haftungsbeschränkung

- 10.1 Sage haftet uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von Sage, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die Sage, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.
- 10.2 Für sonstige schuldhaftes Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten haftet Sage, gleich aus welchem Rechtsgrund, dem Grunde nach. Unberührt bleibt das gesetzliche Rücktrittsrecht des Vertragspartners, jedoch haftet Sage im Übrigen nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens bzw. der typischerweise vorhersehbaren Aufwendungen.
- 10.3 Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- 10.4 Soweit Sage nach Ziffer 10.2 haftet, ist die Haftung auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung von Sage beschränkt.
- 10.5 Sage haftet nicht für Schäden bzw. Aufwendungen, sofern und soweit der Anwender deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen – insbesondere Programm- und Datensicherung – hätte verhindern können.
- 10.6 Die Regelungen dieser Ziffer 10. gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertretern Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Sage.
- 10.7 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

11 Vertragsbeginn, Laufzeit, Vertragsbeendigung

- 11.1 Der Vertrag über die Nutzung der Lösung hat eine Laufzeit von einem Jahr ab Aktivierung der Lösung.
- 11.2 Er verlängert sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Vertragsjahres gekündigt wird.
- 11.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung bleibt unberührt. Sage ist insbesondere zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn
- der Anwender wiederholt gegen die Nutzungsbedingungen verstößt
 - der Anwender seine Zugangsdaten an Dritte weitergibt
 - der Anwender hinsichtlich seiner monatlichen Gebühreinzahlung mit einem Betrag im Verzug ist, der gleich oder größer zwei Monatsgebühren ist.
- 11.4 Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 11.5 Mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer ist der Anwender nicht mehr berechtigt, die Lösung zu nutzen. Sage wird den Zugang zu der Lösung sperren. Der Anwender ist verpflichtet, diejenigen Bestandteile der Lösung, die er in seinem Besitz hat, zu vernichten oder an Sage herauszugeben. Mit der Sperre werden auch die individuellen Daten des Anwenders von den IT-Systemen gelöscht, der Anwender hat daher für eine vorherige Sicherung dieser Daten Sorge zu tragen.

12 Datenschutz

- 12.1 Sage erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere soweit dies der Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien erforderlich ist. Ebenso werden personenbezogene Daten der Kunden des Anwenders bestimmungsgemäß in der Lösung gespeichert und verarbeitet, insbesondere im Rahmen der Stammdaten und Bestellvorgänge. Sage behält sich vor, im Rahmen der Leistungserbringung Dritte einzusetzen und diesen im erforderlichen Umfang und im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung personenbezogene Daten zu übergeben. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an sonstige Dritte erfolgt nicht, es sei denn, dies ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften gestattet oder der Betroffene hat in die Weitergabe eingewilligt.
- 12.2 Weitere Informationen zum Datenschutz sind in Teil B. enthalten und unter [„http://www.sage.de/com/impressum/datenschutz.asp“](http://www.sage.de/com/impressum/datenschutz.asp) abrufbar.
- 12.3 Die im Rahmen des Vertragsschlusses und -abwicklung erhobenen personenbezogenen Daten des Anwenders werden durch Sage auch

für die Bewerbung von eigenen Waren und Dienstleistungen auch per E-Mail gespeichert und genutzt. Der Anwender erteilt hierzu seine Zustimmung, die jederzeit widerrufen werden kann.

13 Vertragsänderungen

13.1 Sage ist berechtigt, diese Nutzungsbedingungen zu ändern durch schriftliche Mitteilung an den Anwender unter Darlegung der Änderungen im Einzelnen. Die Änderungen treten zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt in Kraft. Die Mitteilung erfolgt mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten der Änderungen. Erfolgen die Änderungen zu Ungunsten des Anwenders, kann dieser den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung schriftlich kündigen. Kündigt der Anwender nicht, gelten die geänderten Bedingungen ab dem von Sage mitgeteilten Zeitpunkt ihres Inkrafttretens.

14 Abtretbarkeit

14.1 Der Anwender ist nicht berechtigt, diesen Vertrag oder einzelne Rechte oder Pflichten hieraus abzutreten oder sonst Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Sage ist berechtigt alle Ansprüche, die mit Lizenzverstößen im Zusammenhang stehen – gleich ob diese auf gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen beruhen –, an diejenigen Unternehmen abzutreten, deren an Sage gelieferte Technologie, die in der zur Verfügung gestellten Lösung enthalten ist, durch den Lizenzverstoß betroffen ist.

15 Vertragsstrafe

15.1 Verstößt der Anwender gegen eine lizenzrechtliche Bestimmung ist Sage berechtigt einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe einer Zweijahresgebühr (24fache Monatsgebühr) gemäß Listenpreis zu verlangen. Der Schadensersatz verringert sich entsprechend, soweit der Anwender einen niedrigeren Schaden nachweist und erhöht sich entsprechend soweit Sage einen höheren Schaden nachweist.

16 Schlussbestimmungen

16.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, das gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

16.2 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam, so wird die Wirksamkeit des Vertrags hierdurch im Zweifel nicht berührt.

16.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

16.4 Soweit der Anwender im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen Kaufmann ist oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Frankfurt am Main vereinbart. Sage ist aber auch berechtigt, den Anwender an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

16.5 Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweilige Partei, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessenen Anlaufzeit hinaus zu schieben bzw. zu unterbrechen. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampf und ähnliche Umstände gleich, sobald sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.